

## Satzung

Grundsätzliches: Der Einfachheit halber wird bei den Funktionen und Bezeichnungen nur die männliche Form verwendet, sie gilt für die Vertreter beiderlei Geschlechts.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**zweitausendNEUn e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rülzheim (Kreis Germersheim) und wurde am 06. März 2009 gegründet. Der Verein ist Mitglied im Chorverband der Pfalz und der Kulturgemeinde Rülzheim e.V.
- (3) Der Verein ist beim Registergericht Landau i. d. Pfalz unter Vereinsregister Nr. 30193 eingetragen. Er hat somit die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung der Musik. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen: Durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, sowie durch die Durchführung von Konzerten. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung oder einer Nationalität.

### § 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede begabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selber zu singen.
- (2) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Aufnahme von Minderjährigen erfordert die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(4) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.

(5) Der Chorleiter wird vom Vorstand ernannt. Ihm können vereinbarte finanzielle Zuwendungen in angemessener Höhe zuteil werden. Er ist zur Teilnahme an vereinsinternen Besprechungen und Versammlungen (z.B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen u. a.), soweit er hierzu vom Verein eingeladen wird, berechtigt, jedoch aber nicht verpflichtet.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, wöchentlich die Singstunden zu besuchen, sowie an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Bestimmungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet und hat diese in der Beitrittserklärung anzuerkennen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten. Hierzu gibt jedes Mitglied sein Einverständnis zum SEPA-Lastschriftverfahren. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(5) Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, haben das Recht auf Antragstellung und Abstimmung.

(6) Jedes Mitglied bemüht sich, neue Sänger und Förderer zu gewinnen.

(1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des EStG bezahlt werden. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird durch den Vorstand unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt insbesondere:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung mittels einer persönlichen Einladung per Email einberufen. Des Weiteren erfolgt eine Veröffentlichung im Heimatbrief der Verbandsgemeinde Rülzheim. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 2/3 der aktiven Mitglieder verlangt. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten.

(5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein.

(6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

(7) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.

(8) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst - Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(9) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Beirat

a) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Finanzverwalter.

b) Der Beirat besteht aus mindestens 5 und maximal 10 Personen. Die einzelnen Funktionen werden innerhalb des Beirates aufgeteilt. Für die Mitglieder des Beirats ist es möglich, zwei Funktionen gleichzeitig auszuüben, sofern nicht ausreichend Bewerber vorhanden sind.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Innerhalb des geschäftsführenden Vorstands ist es für die Mitglieder nicht möglich, zwei Ämter gleichzeitig auszuüben. Die Ausnahme: Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder kommissarisch die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Das Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

(3) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins, sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch, erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Finanzverwalters und des Vorstandes.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Sterntaler e. V., A3, 2 in 68159 Mannheim, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Haftung

Der Verein „**zweitausendNEUn e.V.**“ haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle an den Veranstaltungsorten.

## § 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom 13.03.2015 beschlossen worden und tritt an die Stelle der Satzung vom 12.03.2010. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen. Die Satzung wird dem Registergericht vorgelegt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rülzheim, 13.03.2015

---

---

---

---

---

---

---

---